

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

Stand: 14. Oktober 2011

1. Titel der Veranstaltungen „MICE marketplace“

Die Trendmesse im deutschen MICE-Markt

2. Ausstellungsgebiete

- Als Aussteller kann zugelassen werden, wer einem der folgenden Bereiche zuzuordnen ist:
- Dienstleister rund um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Kongressen, Geschäftsreisen und Events
 - Nationale und internationale Hotels und Hotelgruppen
 - Dienstleister für Aus- und Weiterbildung, Trainer und Akademien
 - Anbieter von Seminar- und Tagungstechnik
 - Anbieter von Rahmenprogrammen/Incentives/Events
 - Anbieter von Software zur Tagungsplanung
 - Künstler für Events, Referenten, Moderatoren
 - Fachverlage/Medien
 - Caterings
 - Destinationen
 - Verbände
- Sonstige auf Anfrage.

3. Durchführungsgesellschaft

MICE AG
Friedrichstraße 76
10117 Berlin
Tel.: +49 30 206259-00
Fax: +49 30 206259-400
E-Mail: info@mice.ag
Internet: www.mice.ag

4. Veranstaltungsorte 2012

16.02.2012 Congress Center Hamburg Messeplatz 1 20357 Hamburg Tel.: +49 40 3569-0 Fax: +49 40 3569-2203 E-Mail: info@hamburg-messe.de Internet: www.cch.de	26.06.2012 ICS Internationales Congresscenter Stuttgart Messeplatz 1 70629 Stuttgart Tel.: +49 711 18560-2830 Fax: +49 711 18560-2836 E-Mail: info@ics-stuttgart.de Internet: www.ics-stuttgart.de
20.09.2012 Rhein-Main-Hallen Wiesbaden Rheinstraße 20 65185 Wiesbaden Tel.: +49 611 144-0 Fax: +49 611 144-6245 E-Mail: info@rhein-main-hallen.de Internet: www.rhein-main-hallen.de	14.-15.11.2012 M.O.C. Veranstaltungszentrum Lilienthalallee 40 80939 München Tel.: +49 89 949-11578 Fax: +49 89 949-11579 E-Mail: info@moc-muenchen.de Internet: www.moc-muenchen.de

5. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare bzw. des ausgefüllten Anmeldeformulars oder der rechtsverbindlich unterschriebenen Bestellung des Auftraggebers.

Mit der Auftragsbestätigung durch die Durchführungsgesellschaft kommt der Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und der Durchführungsgesellschaft zustande. Wird die Standfläche gleichzeitig von einem Hauptaussteller und Unteraussteller/n genutzt, kommt der Vertrag allein mit dem Hauptaussteller zustande. Der Hauptaussteller ist Schuldner der Zusatzleistungen des Unterausstellers.

Anderslautende Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers, seien sie in AGB oder in der Anmeldung, werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn die Durchführungsgesellschaft diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Standmobiliar, das gemietet, eigens für den Aussteller gebaut und am Stand montiert werden soll.

Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Ausstellungsprogramm den Ausstellungsgebieten der Veranstaltung entspricht (siehe Punkt 2). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet die Durchführungsgesellschaft. Die Zulassung als Aussteller wird seitens der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenen Rechte befugt.

Die Buchung des Ausstellerpakets ist für den Hauptaussteller bzw. die Buchung des Ausstellerpakets Light für den Unteraussteller obligatorisch (vgl. Preisliste).

6. Hauptaussteller/Unteraussteller – weitere beteiligte Unternehmen

Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Hauptaussteller, mit dem der Ausstellungsvertrag abgeschlossen wird, zusätzlich als Unteraussteller der Durchführungsgesellschaft schriftlich gemeldet und von ihr zugelassen worden sind.

Die Zulassung von Unterausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen. Eine andere – auch nur teilweise – Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist unzulässig. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Hauptaussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet.

Die Berechnung aller mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt an den Hauptaussteller. Im Übrigen gelten auch für die Unteraussteller diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Hauptaussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und ggf. vorhandene ergänzende Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und die sich für die Unternehmen gegenüber der Durchführungsgesellschaft ergebenden Pflichten anerkennen zu lassen.

Die Durchführungsgesellschaft behält sich vor, Unteraussteller direkt oder über beauftragte Dritte zu kontaktieren. Sofern es der Hauptaussteller unterlässt, Unteraussteller anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die Teilnahme-kosten nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.

Wird ein Dritter mit dem Aufbau des Messestandes oder sonst zum Zwecke der Organisation der Messebeteiligung des Hauptausstellers tätig, kann der Hauptaussteller diesen unter Angabe der Vertretungsadresse schriftlich bevollmächtigen, rechtsverbindlich Leistungen zu bestellen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung für den Hauptaussteller und etwaige Unteraussteller abzugeben.

7. Begehung, Besetzung, Nutzung, Einrichtung und Abbau der Stände

a) Der Stand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung hinsichtlich Größe, Nutzung und Gestaltung angepasst sein. Die Durchführungsgesellschaft behält sich ausdrücklich vor, den Aufbau unpassender und/oder unzureichender Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

b) Es gelten jeweils die in der Ausstellerinformation mitgeteilten Aufbau- und Abbauezeiten sowie die dort angegebenen Ausstellungsöffnungszeiten. Diese sind Teil des Ausstellungsvertrages und sind strikt zu beachten. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Sollte der Aussteller bis 9.45 Uhr am Veranstaltungstag seinen Stand nicht übernommen und/oder bezogen haben (bei Beginn des MICE marketplace um 10.00 Uhr), hat die Durchführungsgesellschaft das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben.

c) Bauliche oder gestalterische Arbeiten an den Ständen während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Insbesondere ist das teilweise oder vollständige Abbauen und/oder Räumen des Standes während der offiziellen Ausstellungszeiten nicht gestattet. Bei schuldhafter Verletzung dieser Regelung wird eine Konventionalstrafe in Höhe einer regulären Standmiete (Tagessatz) fällig.

d) Eine nicht rechtzeitige und/oder nicht vollständige Räumung des Standes nach Abschluss der Veranstaltung rechtfertigt die Entsorgung durch die Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers, ohne dass den Veranstalter diesbezüglich Überprüfungs-, Aufbewahrungs- und Obhutspflichten treffen.

e) Der Aussteller ist verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung seinen Stand in dem Zustand zurückzulassen, wie er ihn vorgefunden hat, d. h. rückstandsfrei. Bedarf es dennoch einer nachträglichen Reinigung des Standes durch den Messebauer, so werden die entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

f) Das Zubereiten von Speisen und Getränken, die eine Dunst- und/oder Geruchsentwicklung zur Folge haben, ist untersagt.

8. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise dienen dazu, dem Standpersonal des Ausstellers den Zugang zum Messestand zu ermöglichen. Sie berechtigen darüber hinaus zur Teilnahme am MICE get together am Messetag.

Auf Basis der jeweils bestätigten Standbesetzung wird Ausstellern die jeweilige Anzahl an Ausstellerausweisen kostenfrei bereitgestellt.

9. Platzteilung und Platzänderung

a) Die konkrete Zuweisung einer Ausstellerfläche erfolgt nach Vertragsabschluss durch die Durchführungsgesellschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Standfläche, auch in den Fällen von 9 Lit. c). Etwas anderes gilt bei Sonderwünschen gegen besondere Vergütung (siehe unten).

b) Nach oben genannter konkreter Zuweisung einer bestimmten Standfläche ist die Durchführungsgesellschaft im Rahmen des Zumutbaren zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße ermächtigt, insbesondere auch, um besondere örtliche Gegebenheiten wie z. B. bauliche Sachzwänge (Deckenhöhe, Fluchtwege, Brandschutz, Pfeiler, Pfosten etc.) zu berücksichtigen oder das optische Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren. Hiervon ist der Aussteller alsbald zu unterrichten.

c) Darüber hinaus behält sich die Durchführungsgesellschaft vor, die Lage der Ein- und Ausgänge in den Räumlichkeiten zu verlegen und in besonderen Fällen auch nicht stationäre Räumlichkeiten zu benutzen.

d) Die Durchführungsgesellschaft behält sich vor, Themenstände und Sonderflächen z. B. Marktplätze aus verschiedenen Bereichen zusammenzuführen.

e) Sollte der Aussteller einen von ihm bevorzugten, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit gebuchten Eck-/Kopf-/Insel-Stand nicht erhalten haben, wird dem Aussteller der ggf. hierfür bereits gezahlte Preis-Aufschlag zurückerstattet.

f) Im Falle von sonstigen vereinbarten Sonderwünschen, mit oder ohne Aufpreis, gilt darüber hinaus Folgendes: Abweichende Hallen- oder Standzuweisung kann die Durchführungsgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Interessen vornehmen, wenn sie dem Aussteller zumutbar ist. Zumutbar ist dies zum Beispiel, wenn die zu erwartende Passantenfrequenz sich bei beiden Standorten nicht wesentlich unterscheidet.



10. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise, Rechnungsstellung

Die jeweils in den Preislisten genannten Preise verstehen sich netto und enthalten keine Umsatzsteuer. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer bei Rechnungsstellung.

Preisbindung

Die Angebote sind gültig für:

a) Einzelaussteller

b) Gemeinschaftsstände

Gemeinschaftsstände sind gültig für Kooperationen/Konzerne, Vereinigungen und Markenallianzen, also für alle Unternehmen, die entweder mit mindestens einem weiteren Unternehmen oder mit mehreren eigenen Niederlassungen Aussteller werden wollen.

c) Flächenberechnung

Bei der Berechnung der gemieteten Standfläche erfolgt kein Abzug für Hallenstützen/-säulen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Zahlungsbedingungen

a) Vorauszahlung

Die volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für die Medieneintragungen und für die Aushändigung der Ausstellerausweise.

b) Fälligkeit

Die Zahlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungslegung, jedoch spätestens 90 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstag ohne weiteren Abzug fällig.

c) Verzugschaden

Bei Zahlungsverzug kann die Durchführungsgesellschaft ab dem Tag des Verzuges neben der Hauptforderung gemäß § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verlangen. Der Aussteller kommt gem. § 286 BGB spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, sofern nicht frühere Verzugsgründe wie z. B. Mahnung gem. § 286 BGB greifen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

d) Zurückbehaltungsrecht der Durchführungsgesellschaft

Darüber hinaus ist die Durchführungsgesellschaft bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang berechtigt, den Aussteller und etwaige Unteraussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche sowie der Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) auszuschließen.

e) Aufrechnungsverbot

Der Aussteller kann fällige Rechnungen und Gebühren für Serviceleistungen und sonstige aus dem Ausstellungsvertragsverhältnis stammende Forderungen nur insoweit mit Gegenforderungen aufrechnen als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

f) Vorkasse bei Zusatzleistungen

Für gesondert in Auftrag gegebene Leistungen, z. B. während des Aufbaus bzw. während der Veranstaltung, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, Vorkasse bzw. sofortige Bezahlung zu verlangen. Mit erbrachter Leistung erstellt die Durchführungsgesellschaft – sofern notwendig – eine Schlussrechnung unter Anrechnung der jeweils geleisteten Anzahlungsrechnung.

g) Schecks, Wechsel, Forderungsmehrheit

Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen, Wechsel werden keinesfalls entgegengenommen. Zahlungen des Ausstellers, selbst wenn sie einen anders lautenden Zweckvermerk haben, werden zunächst gemäß §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.

11. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

a) Kündigung durch den Aussteller

Der Durchführungsgesellschaft steht bei einer freien Kündigung des Ausstellers oder falls der Aussteller die Kündigung zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu.

Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

Etwas, infolge der Kündigung von der Durchführungsgesellschaft angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind auf den Vergütungsanspruch der Durchführungsgesellschaft für die übertragenen, jedoch nicht mehr erbrachten Leistungen im vollen Umfang anzurechnen.

Auch im Fall von angenommenen Ersatzaufträgen verbleibt der Durchführungsgesellschaft jedoch eine Pauschale von 10 % des Preises wegen des zusätzlichen Bearbeitungsaufwandes.

Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden auf 20 % des Preises für die wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen pauschaliert; dies sind die variablen Kosten. Der Durchführungsgesellschaft verbleiben nach § 649 BGB Fixkosten und entgangener Gewinn.

Unabhängig von obigen oder gesetzlich pauschalierten Prozentsätzen bleibt der Nachweis offen, dass die durch die Kündigung tatsächlich entfallenden Aufwendungen den im Interesse beider Parteien vereinbarten Pauschalsatz übersteigen.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Durchführungsgesellschaft, etwaige Ersatzkündigte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung ihrer Arbeitskraft und die ihrer Mitarbeiter und Angestellten offenzulegen und sich anrechnen zu lassen.

b) Pflichtverletzungen des Ausstellers

Unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist die Durchführungsgesellschaft befugt, vom Ausstellungsvertrag sowie von etwaigen Verträgen über Serviceleistungen zurückzutreten oder diese fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Ausstellungsvertrag oder den Teilnahmebedingungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor,

- wenn der Aussteller die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen hat;
- wenn der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber nicht rechtzeitig nachgekommen ist;
- wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein entsprechendes Verfahren nach der Rechtsordnung seines Herkunftslandes beantragt worden ist oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet, worüber der Aussteller die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten hat;
- wenn der Aussteller ungerechtfertigt seinen Stand ganz oder teilweise Dritten überlässt;
- wenn der Aussteller nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt;
- wenn der Aussteller seiner Verpflichtung zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Ausstellern und sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt;
- wenn der Aussteller seinen Geschäftszweck derart geändert hat, dass es nicht mehr dem Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis der Messe zugerechnet werden kann.

12. Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich den ihm zugewiesenen Ausstellungsstand sowie einen ihm evtl. überlassenen Systemstand auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Schlecht-, Falsch-, Mehr- oder Minderleistung unverzüglich beim Ausstellerservice anzuzeigen und schriftlich aufnehmen zu lassen.

Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge ist die Durchführungsgesellschaft in der Lage, Abhilfe zu schaffen. Stets hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Fristen zu geben.

13. Leistungsrücktritt

Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zeitlich und räumlich innerhalb der gleichen Stadt zu verlegen, zeitlich zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Durchführungsgesellschaft ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint, da sich nicht genügend Aussteller angemeldet haben. Mit der Absage, die unverzüglich zu erfolgen hat, entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadenersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Die Durchführungsgesellschaft wird jedoch etwaige an sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, unverzüglich zurückerstatten.

14. Hausrecht

Das Hausrecht steht der Durchführungsgesellschaft zu. Den Anweisungen der legitimierten Mitarbeiter und Beauftragten der Durchführungsgesellschaft ist Folge zu leisten. Hinsichtlich des einzelnen Ausstellungsstandes steht dem Aussteller das Hausrecht lediglich insoweit zu, als er dritte Personen mit Ausnahme von Beauftragten der Durchführungsgesellschaft oder des Hallenbetreibers aus seinem Stand weisen kann. Außerhalb der täglichen Öffnungszeiten darf ein Ausstellungsstand nur im Notfall, zu welchem auch die Wahrnehmung des Pfandrechtes gilt, betreten werden.

15. Werbung in den Messehallen und auf dem Messe-/Kongressgelände

Der Aussteller darf nur innerhalb des Standes Werbemittel verteilen und Werbemaßnahmen durchführen, insbesondere also nicht in den Hallengängen oder ansonsten auf dem Kongressgelände. Grundsätzlich sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die darüber hinaus weder gegen die gesetzlichen Vorschriften noch gegen die guten Sitten verstoßen noch weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Stets ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen auf die benachbarten Aussteller, die nicht in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten in irgendeiner Form behindert bzw. belastet werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für sich bewegend, optische und/oder akustische Werbemittel.

16. Technik

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u. Ä. bezüglich der technischen Richtlinien sind vom Aussteller stets zu beachten. Dies betrifft insbesondere auch baurechtliche Vorschriften und dergleichen mehr. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der Aussteller verantwortlich. Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc. den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die von der Durchführungsgesellschaft zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden. Lediglich innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche der Durchführungsgesellschaft unaufgefordert zu benennen sind. Die Durchführungsgesellschaft ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc., die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nachkommt. Entsprechendes gilt auch für technische Einrichtungen etc., deren Verbrauch an Energie, Wasser o. a. höher als zuvor angegeben ist. Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder



gar zu blockieren. Der Aussteller verpflichtet sich seinen Ausstellerstand, Fläche oder sonstige temporäre Bauten auf der Ausstellungsfläche gemäß der landesrechtlichen Versammlungsstättenverordnung des Veranstaltungsortes zu errichten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur A1- oder B1-Materialien gemäß DIN 4102 (Brandschutzklasse) zu verwenden sind. Entsprechende Zertifikate sind bei Nachfragen durch Behörden oder autorisiertes Personal der Durchführungsgesellschaft bereitzuhalten.

- 17. Energie**
Soweit seitens der Durchführungsgesellschaft Elektro-, Wasser-, Gas- und/oder Druckluftanschlüsse zur Verfügung gestellt werden können, hat der Aussteller die entsprechenden Verbrauchskosten und sonstige hiermit im Zusammenhang stehende Kosten gesondert zu tragen.
- 18. Reinigung**
Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller; sie muss täglich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Durchführungsgesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung seitens des Ausstellers beauftragt werden.
- 19. Gewerbliche Schutzrechte**
Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, insbesondere evtl. diesbezüglich notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallende Gebühren und dergleichen mehr – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.
- 20. Haftung & Versicherung des Ausstellers**
a) Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen, soweit er dies zu vertreten hat. Dies gilt auch, soweit Schäden bei Dritten, nämlich anderen Ausstellern, von ihnen beauftragten Personen/Firmen, Messebesuchern oder dem Hallenbetreiber, dessen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Personen/Firmen eintreten.
b) Der Aussteller hat unverzüglich evtl. Schäden der Durchführungsgesellschaft zu melden, ferner zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Erhaltung eines dem Aussteller überlassenen Standes nebst Ausstattung.
c) Die Durchführungsgesellschaft hat die objektive Pflichtverletzung des Ausstellers zu beweisen. Der Aussteller hat die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, soweit Räume, Anlagen und Einrichtungen seiner Obhut unterliegen. Der Aussteller haftet nicht für höhere Gewalt.
d) Der Aussteller hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Dauer der Veranstaltung „MICE marketplace“ und auf der Grundlage von abgeschlossenen Einzelaufträgen aufrechtzuerhalten. Eine Deckungszusage muss auf Verlangen der Durchführungsgesellschaft bei Vertragsschluss vorliegen und ist ihr auf Verlangen unaufgefordert vorzulegen. Die Deckungsbeträge belaufen sich je Schadensfall auf mindestens:
EUR 5.000.000 für Personenschäden,
EUR 1.500.000 für Sachschäden und
EUR 1.000.000 für Vermögensschäden.
- 21. Haftung der Durchführungsgesellschaft**
a) Die Durchführungsgesellschaft haftet für Sach- und Vermögensschäden des Ausstellers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch die Ausstellungsfläche und ihre Einrichtungen bedingt ist. Auch für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen haftet die Durchführungsgesellschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
b) Die Durchführungsgesellschaft haftet nicht für Feuchtigkeitsschäden an den eingebrachten Sachen des Ausstellers oder für eine Betriebsbeeinträchtigung durch Feuchtigkeitsschäden, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Durchführungsgesellschaft verursacht. Wird die Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht von der Durchführungsgesellschaft zu vertretenden Umstand unterbrochen oder wenn Überschwemmungen, Feuer, Bruch, Leckage oder sonstige Katastrophen eintreten, hat der Aussteller keine Ersatzansprüche gegen die Durchführungsgesellschaft. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern. Dies betrifft auch die eingebrachten Ausstellungsobjekte, für die ebenfalls seitens des Ausstellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen ist.
c) Die verschuldensunabhängige Haftung der Durchführungsgesellschaft wegen anfänglicher Mängel der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren und für Schäden an den eingebrachten Sachen des Ausstellers wird ausgeschlossen. Für Mängel, die später entstehen und die die Durchführungsgesellschaft zu vertreten hat, oder die entstehen, weil die Durchführungsgesellschaft mit der Mängelbeseitigung in Verzug war, haftet die Durchführungsgesellschaft nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Hiervon unberührt bleiben Erfüllungsansprüche des Ausstellers sowie sein gesetzliches Recht zur fristlosen Kündigung.
d) Die Durchführungsgesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtung u. Ä. und schließt jede diesbezügliche Haftung für Schäden, Abhandenkommen u. Ä. aus.
e) Die Durchführungsgesellschaft haftet insbesondere nicht für aus und im Zusammenhang mit Bewachungsmaßnahmen eingetretene Schäden, ebenso wenig für solche Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers entstanden sind. Die Durchführungsgesellschaft ist bereit, soweit gesetzlich oder vertraglich zulässig, evtl. eigene diesbezügliche Schadenersatzansprüche im Schadensfall an den Aussteller abzutreten.
f) Sollte dennoch eine Haftung der Durchführungsgesellschaft gegeben sein, so ist diese der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des vom Aussteller für die Teilnahme an der Veranstaltung gezahlten Entgeltes.
g) Der vorstehende Haftungsausschluss greift nicht, wenn die Durchführungsgesellschaft eine bestimmte Eigenschaft der Ausstellungsfläche und ihrer Einrichtungen besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Er gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Ausstellers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Durchführungsgesellschaft oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- Er gilt auch nicht, soweit der Schaden auf einer Verletzung einer sog. Kardinalpflicht beruht, d.h. auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Aussteller daher vertraut, sowie für Schäden, für die eine Versicherung der Durchführungsgesellschaft besteht.
- 22. Verfall**
Sofern von der Durchführungsgesellschaft nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen die Durchführungsgesellschaft gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers schriftlich und detailliert angemeldet werden, da sie ansonsten verfallen. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des sofortigen Abbaus von mobilen Messeständen und dem damit einhergehenden Verlust von Beweismitteln notwendig, um Beweisnot zeitnah zu vermeiden.
- 23. Verjährung**
Alle Ansprüche des Ausstellers vertraglicher oder nichtvertraglicher Art gegen die Durchführungsgesellschaft im Hinblick auf Umstände, die nach Mietrecht zu beurteilen sind, wie z.B. die Ausstellungsfläche oder eingebrachte Gegenstände verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der Mietsache. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 24. Datenschutz**
Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses die Durchführungsgesellschaft zu Marketingzwecken sowie zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Ausstellungsvertrages notwendigen Daten zur Person/Firma des Ausstellers speichert.
- 25. Sonstiges/anwendbares Recht/Gerichtsstand**
Der Aussteller erklärt für sich und seine Erfüllungsgehilfen sein Einverständnis, dass Fotos, die während der Veranstaltung gemacht werden, von der Durchführungsgesellschaft online und in gedruckten Broschüren zu Werbezwecken veröffentlicht werden dürfen.
Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Einzel- oder Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung seitens der Durchführungsgesellschaft; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Berlin; die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Bedingungen gekannt hätten.